

# Gebührenordnung DJK-TSV Nußdorf



**DJK - TSV  
Nußdorf e.V.**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung legt die Jahresbeiträge des Hauptvereins fest, regelt die Rahmenbedingungen für eine Mitgliedschaft bei der DJK-TSV Nußdorf.

1. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden wie folgt festgelegt:

Kinder (bis 13 Jahre)	Jugendliche (bis 17 Jahre)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Rentner (ab 65 Jahre)	Familienbeitrag	Passive Mitglieder
<b>30 EUR</b>	<b>37 EUR</b>	<b>57 EUR</b>	<b>42 EUR</b>	<b>98 EUR</b>	<b>30 EUR</b>

2. Im Familienbeitrag sind die Eltern, bzw. alleinerziehende Elternteile sowie sämtliche zur Familie gehörenden Kinder und Jugendlichen bis zum 17. Lebensjahr eingeschlossen.

Mindestvoraussetzung:

- ein (Ehe)paar
- ein Elternteil mit Kind
- ein Elternteil mit einem/er Jugendlichen

Kinder oder Jugendliche können auf Antrag bis zum Ende der Schulzeit, Ausbildung oder bis zum Ende des Studiums (jedoch max. bis zum Ende des 25. Lebensjahres) im Familienbeitrag verbleiben, auch wenn das 17. Lebensjahr bereits überschritten ist.

3. Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Unkosten zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und der Vorstandschaft zur Genehmigung vorgelegt werden.

4. Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (z.B. Zumba o.ä.) können vom Vorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden.

5. Bei Neuaufnahmen bis zum 30.06. eines Jahres ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahmen nach dem 30.06. ein Halbjahresbeitrag zu zahlen.

6. Die Beiträge werden grundsätzlich nur mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt jährlich zum Ende des ersten Quartals des Jahres.

7. Kündigungen der Mitgliedschaft sind jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

8. Unkosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen dem Verein entstehen, werden dem jeweiligem Mitglied berechnet.

9. Passive Mitglieder nehmen am sportlichen Angebot des Vereines selber nicht aktiv teil. Die Mitgliedschaft dient lediglich der Unterstützung des Vereines.

10. Ehrenmitglieder sind generell von der Entrichtung des Vereinsbeitrages befreit. Die Beitragsbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt der Ernennung zum Ehrenmitglied und gilt für die komplette Dauer der Ehrenmitgliedschaft.

11. Diese Gebührenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 2024 ab dem 15.03.2024 in Kraft.